

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle
Bürgermeister-/Ratsbüro
Ratsbüro, Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski		Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394	
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394	
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de		
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de		

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
31.08.2022

Betreuungssituation Kita St. Maria Königin

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Ds.-Nr.: 22/0353

Beratungsfolge
Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin
13.09.2022

Behandlung
öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist die Stadtverwaltung über die Probleme in der Kita St. Maria Königin informiert? Wie stellt sich der Sachstand aus Sicht der Verwaltung dar? Sind Stadt und Träger im Austausch und mit welchen bisherigen Ergebnissen?

Antwort:

Gemäß § 47 Nr.2 SBG VIII sind Träger dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder (...) zu beeinträchtigen“ an den LVR zu melden und notwendige Maßnahmen einzuleiten. Als Maßnahmen kann es bei Personalunterbesetzungen z. B. zur Reduzierung der Anzahl der zu betreuenden Kinder oder der Betreuungszeit kommen. Der Träger ist verpflichtet, zeitgleich zu der Meldung an den LVR das Jugendamt zu informieren.

Der Träger der Kita St. Maria Königin hat frühzeitig über die herausfordernde Betreuungssituation sowie die damit verbundenen Probleme informiert. Es wurde gemeinsam nach Unterstützungsmöglichkeiten gesucht, z.B. den Einsatz von Kindertagespflegepersonen für die Randzeitenbetreuung oder die Aufnahme von Kindern durch Überbelegung in andere Kitas des Trägers. Aus der Kita St. Maria Königin konnten temporär drei Kinder in anderen Einrichtungen des Trägers untergebracht werden. Randzeitenbetreuungen in der Kindertagespflege kamen nicht zustande.

Der Träger hat aktuell über folgende Entwicklungen informiert: Zum 01.08.2022 wurde die Stelle der Kita-Leitung neu besetzt. Nach der Sommerschließzeit ist der Betrieb zum 08.08.22 für 50 Kinder (darunter vier Neuaufnahmen) in der 35 Wochenstunden-Betreuung gestartet. Der Träger nutzt alle Möglichkeiten der Mitarbeitergewinnung. Leider macht sich der Fachkräftemangel wie im gesamten Kita-Bereich verstärkt bemerkbar. Seit 17.08.22 stehen weitere 35 Fachkräftestunden zur Verfügung. Außerdem liegen jetzt einzelne Bewerbungen und damit verbunden mündliche Zusagen von neuen Fachkräften vor. Ab dem 22.08.22 kann den 50 Kindern grundsätzlich wieder die Betreuungszeit bis zu 45 h angeboten werden. Dies allerdings nur, solange es nicht wieder zu Personalengpässen kommt, z. B. durch Erkrankungen. Soweit es die Stellenbesetzung zulässt, werden die Kinder, die zum Kita-Jahresbeginn nicht aufgenommen werden konnten, entsprechend den Aufnahmekriterien nun sukzessiv aufgenommen.

Frage 2:

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Stadt, tätig zu werden und auf den Träger einzuwirken? Hat die Stadtverwaltung dies bereits getan oder beabsichtigt sie dies?

Antwort:

Es ist Aufgabe und liegt in der Verantwortung des Trägers, auf der Grundlage der vom LVR erteilten Betriebserlaubnis im Rahmen der Personalbemessung die personelle Mindestausstattung gem. § 36 Abs. 4 KiBiz NRW vorzuhalten. Die Stadt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat keine Möglichkeit auf den Träger einzuwirken. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung steht den Trägern beratend zur Seite. Auf Grund des eklatanten Fachkräftemangels kann es aktuell durchaus sein, dass eine Personalunterbesetzung kurz-, mittel- oder langfristig nicht aufgefangen werden kann.

Frage 3:

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den tage- bzw. wochenlangen Einschränkungen im Hinblick auf die Gebühren für den Kita-Besuch und das Mittagessen?

Antwort:

Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen Eltern und Träger im Betreuungsvertrag, z. B. zur Betreuungszeit. Wenn langfristig eine Änderung eintritt (z. B. eine Verringerung der Betreuungszeit), wird der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Träger entsprechend neu verhandelt und angepasst. Die Reduktion der Betreuungszeiten von 35 h auf 45 h wöchentlich bestand in der Kita St. Maria Königin aufgrund der Personalvakanz nur temporär in der Zeit vom 08.08.-19.08.22. Daher erfolgte keine Anpassung der Betreuungsverträge. Die Elternbeitragspflicht der Eltern bleibt damit unverändert bestehen (vgl. § 5 der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“).

Verpflegungskostenbeiträge werden vom Träger erhoben. Konsequenzen aus der Reduktion des Betreuungsangebotes orientieren sich an der entsprechenden Vereinbarung, die zwischen Träger und Eltern geschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister